

Kurztitel

Tiertransportgesetz-Eisenbahn

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 43/1998 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 54/2007

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.04.1998

Außerkrafttretensdatum

31.07.2007

Text**Ablieferungshindernis**

§ 12. Liegt ein Ablieferungshindernis vor, hat der Transporteur für den Fall, daß die Tiere während des Transportes nicht begleitet worden sind, dafür zu sorgen, daß die Tiere tiergerecht versorgt, aus dem Transportmittel ausgeladen und tiergerecht untergebracht werden.